

Stadt Dessau-Roßlau

Einreicher: Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Amt für Umwelt- und Naturschutz

Synopse der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Soweit eine Anpassung des bisherigen Regelungscharakters der Gefahrenabwehrverordnung aus ordnungs-, immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht geboten sind, enthält die nachfolgende Tabelle die entsprechenden Änderungsvorschläge. Im Übrigen besteht kein Änderungsbedarf.

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>Titel:</p> <p>Verordnung zur Abwehr von Gefahren (Gefahrenabwehrverordnung) auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, bei öffentlichen Veranstaltungen, Benutzung von Skateboards und durch mangelhafte Hausnummerierung in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.</p>	<p>Titel:</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe, Tierhaltung, Veranstaltungen, mangelhafte Hausnummerierung, offene Feuer im Freien und bei Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit.</p>	<p>Anpassung des Wortlautes der Verordnung an den Regelungsinhalt.</p> <p>Die Einschränkung des Geltungsbereiches auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen soll wegfallen, weil die abzuwehrenden Gefahren im ganzen Stadtgebiet auftreten, also auch von Privatgrundstücken ausgehen oder auf diese einwirken. Hierdurch wird der Widerspruch zu § 1 Abs. 1 aufgelöst.</p>
<p>§ 1</p> <p>2.</p> <p>g)</p> <p>Neufassung, vorher unbestimmt</p>	<p>§ 1</p> <p>2.</p> <p>g)</p> <p>Offene Feuer: Sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen, Feuerkörben oder -schalen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.</p>	<p>Erläuterung des Begriffs offene Feuer zur Vermeidung von Missverständnissen und Auslegungsproblemen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>h)</p> <p>Neufassung, vorher unbestimmt</p>	<p>h)</p> <p>Brauchtumsfeuer: sind offene Feuer, die von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind, z. B. Oster- oder Martinsfeuer. Ihr Zweck ist nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.</p>	<p>Definition des Begriffs Brauchtumsfeuer zur Vermeidung von Missverständnissen und Auslegungsproblemen im Hinblick auf die Anzeigepflicht solcher Feuer.</p>
<p>§ 2</p> <p>1.</p> <p>An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Ordnungspflichtigen zu entfernen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>8.</p> <p>Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/ Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.</p>	<p>§ 2</p> <p>1.</p> <p>An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von dem Störer zu entfernen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>8.</p> <p>Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen/Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen und deren Kennzeichnung zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.</p>	<p>Der unbestimmte Rechtsbegriff Ordnungspflichtiger wird in Anlehnung an § 7 und 8 SOG LSA in Störer geändert.</p> <p>Erweiterung des Regelungsinhaltes auf die Kennzeichnung von Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/ Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen. Hierdurch wird die Wiederanbringung der Kennzeichnung der o. g. Einrichtungen bei Renovierungsarbeiten an Hausfassaden oder Zaunanlagen geregelt.</p> <p>Ein erschwertes Auffinden von Hydranten und Absperrschiebern in Notsituationen soll hierdurch vorgebeugt werden.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>§ 4</p> <p>Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm</p> <p>2.</p> <p>Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie:</p> <p>a) Hämmern, Holz hacken,</p> <p>b) das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.</p> <p>3.</p> <p>Die Festsetzung nach Punkt 1 gilt nicht:</p> <p>a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,</p> <p>b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>§ 4</p> <p>Schutz vor störenden Immissionen wie Lärm, Gerüche und Luftverunreinigungen</p> <p>2.</p> <p>Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Wohnruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie:</p> <p>a) Hämmern, Holz hacken, Rasen mähen, Motorsägearbeiten</p> <p>b) das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.</p> <p>3.</p> <p>Es ist ganztägig unzulässig, Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>Anpassung der Überschrift an den erweiterten Regelungsinhalt.</p> <p>Geschützt wird ausdrücklich die Wohnruhe, weil die auf das BImSchG gestützten Vorschriften auf den Schutz des Menschen in seinem Wohnumfeld abstellen. Rasen mähen und Motorsägearbeiten zählen auch zu den häufig auftretenden Störungen und sind deswegen zusätzlich und ausdrücklich genannt.</p> <p>Luftverunreinigungen und Geräusche wären in vielen Fällen vermeidbar, wenn Lärm oder Abgas erzeugende Motoren nur zu den Zeiten und in dem Umfang betrieben werden, in dem sie zur Erreichung eines bestimmten Zwecks benötigt werden. Sofern mit dem Betrieb keine spürbaren Kosten oder sonstigen Aufwendungen verbunden sind, unterbleibt jedoch verschiedentlich aus Nachlässigkeit ein Abstellen oder Drosseln derselben. Unnötiges Anlassen und Laufen lassen soll deshalb ausdrücklich verboten werden. Für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr enthält § 30 Abs. 1 der StVO ein Verbot von unnötigem Lärm und vermeidbaren Abgasbelästigungen.</p> <p>Ziffer 3 erstreckt das Verbot eines unnötigen Betriebs auf alle Arten von Motoren. Kraftfahrzeuge werden insoweit erfasst, als sie außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen betrieben werden und deshalb § 30 StVO nicht unterliegen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>§ 5</p> <p>2. Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen, außer auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Flächen und Plätzen (Hundewiesen) sind Hunde stets angeleint zu führen. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. bei Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.</p>	<p>§ 5</p> <p>2. Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Für das Führen von Tieren in der freien Landschaft gelten die Regelungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG), insbesondere § 28 Abs. 2 LWaldG (Anleinplicht vom 1. März bis 15. Juli). Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde nur so an der Leine geführt werden, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.</p>	<p>Die bisherige flächendeckende Leinenpflicht wurde von der Judikative als unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Hundehalters auf eine artgerechte Tierhaltung angesehen.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des Schutzcharakters dieser Rechtsvorschrift (insbesondere im Bezug auf Rechtsgüter unbeteiligter Dritter) und unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit einer artgerechten Tierhaltung erfolgte eine Überarbeitung des räumlichen Geltungsbereichs der Leinenpflicht im Stadtgebiet Dessau-Roßlau.</p> <p>In der Neufassung besteht die Leinenpflicht insbesondere dort, wo regelmäßig mit dem Erscheinen von Personen zu rechnen ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine nicht nur vereinzelt Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden besteht.</p> <p>Für den rechtsunkundigen aber verständigen, durchschnittlichen Hundehalter ist der räumliche Geltungsbereich dieser Regelung erkennbar.</p> <p>Im Geltungsbereich der Neufassung erfolgt eine verhältnismäßige Abwehr der nach allgemeiner Lebenserfahrung von Hunden ausgehenden Gefahr ohne übermäßigen Eingriff in die Rechte der Tierhalter. Nach geltender Rechtsprechung ist das bloße Anleinen des Tieres mit einer geringen Eingriffsintensität verbunden.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>7.</p> <p>Bissige Hunde müssen im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und an allen öffentlich zugänglichen Orten einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.</p>	<p>7.</p> <p><i>entfällt</i></p>	<p>Die bestehende Leinenpflicht in Grün- und Parkanlagen gemäß der Grünflächensatzung der Stadt Dessau-Roßlau bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Anlagen des Friedhofswesens bleiben von der Leinenpflicht ebenfalls unberührt, da in diesen Anlagen gemäß der Friedhofsatzung der Stadt Dessau-Roßlau grundsätzlich keine Tiere geduldet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blindenhunde.</p> <p>Die Ziffer 7 ist seit dem Inkrafttreten des Hundegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) entbehrlich. Bestimmungen zu sogenannten gefährlichen Hunden sind in den §§ 3 ff. HundeG LSA umfänglich geregelt.</p>
<p>§ 6</p> <p>1.</p> <p>Öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen mit Musikaufführungen oder vergleichbarem Regelungsinhalt sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>§ 6</p> <p>1.</p> <p>Öffentliche Veranstaltungen im Freien sowie Veranstaltungen in Gebäuden, die damit abweichend von ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch vorübergehend <i>derart</i> genutzt werden, <i>dass eine abstrakte Gefahr im Sinne von § 3 Nr. 3 f) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) entstehen kann</i>, sind spätestens 3 Wochen vor ihrem Beginn der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen.</p> <p><i>Der bestimmungsgemäße Gebrauch ist in diesem Sinne die genehmigte oder bestandsgeschützte Nutzung dem errichteten Zweck entsprechend.</i></p>	<p>Die aktuelle Fassung der GAVO fordert in § 6 Absatz 1 lediglich die Anzeige öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen. <i>Bei dieser Auslegung sind wir als Stadt in der Regel "außen vor", wenn geschlossene und damit nicht öffentliche Veranstaltungen - zum Teil mit erheblichem Gefahrenpotenzial - stattfinden. Mit der Neufassung besteht eine Anzeigepflicht, wenn abweichend vom sogenannten bestimmungsgemäßen Gebrauch (genehmigte oder bestandsgeschützte Nutzung dem errichteten Zweck entsprechend) Veranstaltungen in Gebäuden geplant sind, die gleichzeitig eine über die Nutzung hinaus gehende Gefährdung (auch für die betroffene Nachbarschaft) erwarten lässt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>2. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen und öffentlichen Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, so kann diese untersagt werden.</p> <p>3. Die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.</p> <p>4. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt werden bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.</p>	<p>2. Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, kann diese untersagt werden.</p> <p>3. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Veranstaltungen angezeigt oder genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.</p> <p>4. <i>entfällt</i></p>	<p>Das sind z. B. Wahlkampf- oder Tanzveranstaltungen mit weit mehr als 200 Personen, welche aber angeblich keine öffentlichen Veranstaltungen sein sollen, sondern zu denen nur geladene Gäste Zutritt hätten. Daher ist es notwendig, für alle öffentlichen Veranstaltungen im Freien und auch in Gebäuden die Anzeigepflicht vorzuschreiben, es sei denn, die Veranstaltungen liegen im bestimmungsgemäßen Gebrauch und sind damit durch eine Baugenehmigung legitimiert.</p> <p>Nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer solchen Personenzahl sind als "quasi öffentlich" einzustufen.</p> <p>Eine eventuelle Genehmigungspflicht nach anderem Recht bleibt davon unberührt.</p> <p>"Musikaufführungen oder vergleichbarer Regelungsinhalt" ist nirgends legal definiert und birgt die Gefahr einer Fehlinterpretation. Wahlkampfveranstaltungen sind z. B. daraus nicht ablesbar. Als zuständige Behörde wird die Stadt Dessau-Roßlau benannt, um hier Irritationen auszuschließen.</p> <p>Die ursprüngliche Ziffer 3 kann bei der Modifizierung der Ziffer 1 entfallen, da grundsätzlich alle Veranstaltungen in Räumen, die für diese Zwecke bestimmt und damit per Baugenehmigung legitimiert sind, keiner Anzeige nach der Gefahrenabwehrverordnung bedürfen.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>§ 8</p> <p>1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie Flämmen sind verboten, ausgenommen sind Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer oder Martinsfeuer).</p> <p>2. Brauchtumsfeuer und sonstige genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.</p>	<p>§ 8</p> <p>1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich des Abbrennens von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Brauchtumsfeuer. Brauchtumsfeuer sind mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Datum, Uhrzeit und Dauer des Brauchtumsfeuers > genaue Ortsbeschreibung (Ort/Ortsteil, Straße, Hausnummer, ggf. zusätzliche Lagebeschreibung) > Name und Anschrift des Veranstalters > Name und Anschrift der verantwortlichen Person > Art und Menge des Brennmaterials > getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf) <p>2. Soweit eine Ausnahme nach § 10 genehmigt wird, ersetzt diese nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht sowie dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG), bleiben unberührt.</p>	<p>Für die bestehende Ausnahme von Brauchtumsfeuern vom ansonsten grundsätzlichen Verbot offener Feuer wird eine Anzeigepflicht eingeführt, weil die Erfahrung speziell mit Osterfeuern und fast schon rituellen Weihnachtsbaumverbrennungen in den letzten Jahren gezeigt haben, dass deren Anzahl ständig zunimmt und geradezu derartige Brauchtümer neu hervorbringt, um das Verbrennen an sich ungeeigneten Materials dadurch zu legalisieren. Mit der Anzeigepflicht wird dem Bedürfnis nach Brauchtumpflege in den Ortschaften in öffentlicher und organisierter Form Rechnung getragen und es wird eine zielführende, nicht mehr dem Zufall überlassene behördliche Überprüfung auf Einhaltung insb. abfall-, immissionsschutz- und brandschutzrechtlicher Vorschriften ermöglicht.</p> <p>Zur Vermeidung von Irritationen hinsichtlich der Begrifflichkeit "Flämmen" wurde der Regelungscharakter ausformuliert.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>3.</p> <p>Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht (z. B. die Entsorgung von Gartenabfällen nach der Gartenverbrennungsverordnung) sowie feld- und forstordnungsrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.</p>	<p>3.</p> <p>Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.</p> <p>4.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer im Freien angezeigt oder genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.</p>	<p>Das Überwachen und Ablöschen wird weiterhin verlangt, weil große Feuer ansonsten vielfach tagelang nachglühen und in dieser Zeit eine permanente Emissionsquelle für Staub und Rauch darstellen und zum illegalen Zufügen von Abfällen zwecks Verbrennung einladen.</p>
<p>§ 11</p> <p>1.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...</p> <p>g)</p> <p>§ 2 Ziffer 8 Hydranten oder andere Wasserversorgungs-/ Wasserentsorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,</p> <p>j)</p> <p>§ 4 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt,</p>	<p>§ 11</p> <p>1.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...</p> <p>g)</p> <p>§ 2 Ziffer 8 Hydranten oder andere Wasserversorgungseinrichtungen/ Wasserentsorgungseinrichtungen verstellt, ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder deren Kennzeichnung entfernt,</p> <p>j)</p> <p>§ 4 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört, während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt oder Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen lässt,</p>	<p>Die Änderung der OWi-Tatbestände erfolgte zur Anpassung an die oben formulierten Änderungsvorschläge</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>n) § 5 Ziffer 2 einen von ihm gehaltenen oder beaufsichtigten Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (außer auf Hundewiesen) den Hund nicht angeleint führt oder bei größeren Menschenmengen bzw. in Fußgängerzonen nicht so an der Leine führt, dass der Hund nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt ist,</p>	<p>n) § 5 Ziffer 2 einen von ihm gehaltenen oder beaufsichtigten Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder einen Hund innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht anleint, einen Hund außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder bei größeren Menschenmengen bzw. in Fußgängerzonen nicht so an der Leine führt, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist,</p>	
<p>s) § 5 Ziffer 7 einen bissigen Hund im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und an allen öffentlich zugänglichen Orten ohne Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, umher laufen lässt,</p>	<p>s) § 6 als Veranstalter die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Freien oder aber eine Veranstaltung in einem Gebäude, wenn es damit abweichend vom bestimmungsgemäßen Gebrauch vorübergehend genutzt wird, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Anordnungen zu Veranstaltungen nicht Folge leistet,</p>	
<p>t) vorher Veranstaltungen</p>	<p>t) neu Erkennbarkeit der Hausnummer</p>	
<p>u) vorher Erkennbarkeit der Hausnummer</p>	<p>u) neu unzulässige Ziffern</p>	
<p>v) vorher unzulässige Ziffern</p>	<p>v) neu unzulässige offene Feuer anlegt § 8 Ziffer 1 und 3 Brauchtumsfeuer nicht oder nicht vorschriftsgemäß anzeigt oder Wiesen, Böschungen und ähnliche Flächen abbrennt oder zulässige Feuer in belästigender Art und Weise und/oder mit nicht zugelassenem Brennmaterial betreibt, nicht ständig überwacht, die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht.</p>	<p>Siehe w) in der Spalte bisherige Fassung.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p>w) vorher offene Feuer § 8 Ziffer 1 und 2 Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, Brauchtumsfeuer oder andere genehmigte Feuer nicht ständig überwacht, die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht.</p> <p>x)</p>	<p>w) neu Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit</p> <p>x) <i>entfällt</i></p>	